

was in meinem Exemplar) was gestalt nach besag und Inhalt des heiligen Römischen Reichs Ordnungen und Satzungen, insonderheit aber Anno 1548. vermittelt einer sonderbaren von der Römisch Kaiserlichen Maj. und den Ständen des heiligen Römischen Reichs beliebten und verwilligten Constitution versehen, geordnet und statuiert, wann von einem benachbarten Stande einen seiner Herrschafften, Schlösser, Dörffer und andere Güter, so in die Anschläge gehören, entzogen, daß alsdann von den Crays-Ständen Commissarien zu verordnen, die solches alles mit Fleiß erforschen und denn nach gebührlicher Relation und Befindung demjenigen, so die entzogenen Güter innen, den gehörenden Antheil abzuraffen, auferlegen und anbefehlen, der andere Theil aber mit der übermäßigen Steuer ferner verschonet seyn und bleiben solle. Wann aber die Hochwürdige, Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürsten und Herrn, Herr Christian und Friderich Ulrich, respective Bischof zu Minden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, meine gnädige Fürsten und Herrn Herrn, von meinen Herrschafften die beyden Empter Hohnstein und Ebingerotha innen haben, possidiren und besizen, auch die dem Reich und Crays zustehende Collecten percipiren, inmassen solches uf der kundbaren Notorietät beruhet und jedermann mehr dann zu wohl wissend: Als ist an Ew. Churfürstl. Fürstl. Gn. und Ebden meine unterthänigste, unterthänige auch freundliche Bitte, Sie wollen gnädigst und gnädig, auch freund-vetterlich geruhen und die Sache dahin richten helfen, daß die von benannten beyden Fürstlichen Personen entzogene Häuser hinwiederum in des Crayses Anschlag und Contribution gebracht, der Nachstand gefordert, oder aber solchen darauf habtenden Antheil mir gnädigst und gnädig erlassen und ringern. Solches bin um Ew. Chur-Fürstl. Gn. unterthänigst ꝛ. ꝛ. Datum Stollberg, den 27. Julii Anno 1624.

E. Chur-Fürstl. Gn. auch E. Ebden respective  
unterthänigster, unterthäniger auch  
freundlicher lieber Beiter

Wolf Georg Graf zu Stollbergk.